



Rechtliche (Kurz-)Informationen aus der Trinkwasserverordnung

Liebe Geschäftspartner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

was bedeuten die „**anerkannten Regeln der Technik**“ für Sanierungsaufgaben im Trinkwasserbereich (§ 6, Abs. 3, TWVO)?

Im Gesetz heißt es unter § 6, Abs.. 3:

"Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist."

Die (allgemein) **anerkannten Regeln der Technik** sind technische Grundlagen-Regeln oder auch Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Diese Regeln sind einzuhalten, um das Trinkwasser an den Zapfstellen entsprechend der Trinkwasserverordnung und auch den anderen gesetzlichen Regelungen bereit zu stellen.

Die anerkannten Regeln der Technik sind im Grundsatz nicht identisch mit DIN (nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes) und anderen Normen. Vielmehr gehen sie über die allgemeinen technischen Vorschriften, wozu auch die DIN-Normen gehören, hinaus. Für gültige DIN-Normen (in Österreich analog dazu ÖNORMEN) besteht nur die Vermutung, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Analoges gilt für VDI-Richtlinien.

Im Grundsatz und im Streitfall werden zunächst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und dazu dann nur ergänzend jedoch immer wieder die Normen, (DIN, VDI etc.), Krankenhausvorschriften und auch sonstige Erkenntnisse aus dem aktuellen Stand der Technik und der Wissenschaft als Bewertungsgrundlage herangezogen. Der Einzelfall und der wissenschaftliche Nachweis sind dann entscheidend. So ist auch die Passage unter § 6, Abs.. 3 der TWVO zu verstehen.

Aqua-Protect GmbH • Bad Kreuznacher Str. 27 – 29 • D 68309 Mannheim
www.aqua-protect.org • Tel.: 0621-77777-0 • E-Mail: info@aqua-protect.org



Wir sind nach den DVGW-Arbeitsrichtlinien und von namhaften und bekannten Prüfinstituten geprüft.

Sind bei einem baulichen Eingriff in die Trinkwasserversorgung immer Bestandsunterlagen nach § 13 der Trinkwasserverordnung erforderlich?

Eindeutig: Ja.

In § 13, Abs.. 3 TWVO heißt es:

"Soll eine Wasserversorgungsanlage errichtet oder erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder soll sie an ihren Wasser führenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dies auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann, sind auf Verlangen des Gesundheitsamtes die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen..."

Dies ist eine Selbstverständlichkeit und sollte jeder Betreiber der Anlage von seinem Unternehmen verlangen, das die Anlage verändert, saniert oder in Betrieb nimmt.

Wo sind die Grenzwerte nach TWVO einzuhalten und welche sind das?

§ 7 der TWVO gibt vor, welche Indikatorparameter einzuhalten sind; die daraus entstehenden Grenzwerte sind in Anlage 3 der TWVO aufgeführt.

Die Stelle, an der die Grenzwerte einzuhalten ist, ist gem. § 8 TWVO die Zapfstelle, an der das Trinkwasser austritt.

Das bedeutet, dass das Wasser, das am Hauseintritt von den Wasserwerken kommt und dort den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sich innerhalb des Leitungssystem der Liegenschaft so (z.B. durch Korrosion oder andere Einflüsse wie Stagnation) durchaus so verändern kann, dass es an der Zapfstelle nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Lt. Gesetz ist der Betreiber (Eigentümer) der Anlage für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung an der Zapfstelle verantwortlich. Dies gilt auch für Eigentümergemeinschaften, die vermieten. Die Betreiber haben dann solche geeigneten Maßnahmen einzuleiten, dass die Vorgaben der Trinkwasserverordnung eingehalten werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage im Bereich "Recht im Trinkwasser" [»weiter lesen](#)



AQUA Magazin

Wir leben Wasser

Unser Fachwissen rund um Wasser gibt es jetzt auch in gedruckter Form. In regelmäßigen Abständen veröffentlichen wir interessante Fachaufsätze und Informationen zu neuen Projekten.

Möchten Sie ein Exemplar erhalten? Dann melden Sie sich bei uns, wir schicken Ihnen unverbindlich unsere Infomappe inklusive Magazin zu [» E-Mail](#)

Aqua-Protect GmbH • Bad Kreuznacher Str. 27 – 29 • D 68309 Mannheim

www.aqua-protect.org • Tel.: 0621-77777-0 • E-Mail: info@aqua-protect.org



Wir sind nach den DVGW-Arbeitsrichtlinien und von namhaften und bekannten Prüfinstituten geprüft.

Aqua-Video



Aqua-Protect - das Spezialunternehmen für sauberes Trinkwasser, Prozesswasser & Wasserhygiene stellt sich vor.

Unsere Partner in Österreich:

LSI-Leistungsgruppe (www.lsi.at) und
Fa. Wilu, Schruns (www.wilu.at)



Unser Partner in der Schweiz

HIW GmbH (www.hiw.ch) Herr Joseph
Sträble



Aqua-Protect GmbH • Bad Kreuznacher Str. 27 – 29 • D 68309 Mannheim
www.aqua-protect.org • Tel.: 0621-77777-0 • E-Mail: info@aqua-protect.org



Wir sind nach den DVGW-Arbeitsrichtlinien und von namhaften und bekannten Prüfinstituten geprüft.